

Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.





Benutzungsordnung für das Vereinsheim Esslinger Straße 2

Seite 1 von 5

Der Ausschuss der Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V. hat am 02.08.2007 folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. <u>Allgemeine Grundsätze</u>

- 1.1 Das Gebäude Esslinger Straße 2 ist Eigentum der Gemeinde Neuhausen und wird der Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V. als Vereinsheim zur Verfügung gestellt.
 Betreiber des Vereinsheims ist der Förderverein Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V. (nachfolgend Vermieter genannt).
- 1.2 Die Nutzung des Vereinsheims dient vorrangig den in den Statuten Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V. bzw. der in der Satzung des Förderverein Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V. festgelegten Aufgaben und Zielen. Vereinsveranstaltungen der beiden vorgenannten Vereine haben Vorrang.
- 1.3 Eine Nutzung für private Veranstaltungen ist nur für Mitglieder der Bürgergarde **oder** des Fördervereins (nachfolgend Mieter genannt) möglich, wenn keine andere Belegung durch die Vermieter entgegensteht. Während dieser Nutzung muss der Vereinsheimwirt oder mindestens ein betreuendes Mitglied des Vermieters anwesend sein. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- 1.4 Nicht gestattet sind Feiern anlässlich eines Geburtstages unter 25 Jahren und Polterabende.

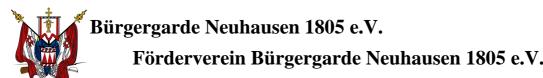
2. Räumlichkeiten

Vom Mieter können folgende Räume genutzt werden:

- 2.1 im Obergeschoss
 - der Vereinsraum,
 - die Küche,
 - die Garderobe.

BIC: ESSLDE66XXX

IBAN: DE88 6115 0020 0100 0964 40





Benutzungsordnung für das Vereinsheim Esslinger Straße 2

Seite 2 von 5

- 2.2 im Erdgeschoss
 - die WC-Anlage,
- 2.3 im Untergeschoss
 - der Kellerraum.

3. Terminvereinbarung

Terminvereinbarungen (Reservierungen, Änderungen) sind abzustimmen mit:

- 1. Klaus Reinauer, 1. Vorsitzender Förderverein oder
- 2. Dr. Michael Mayer, kommissarischer Vorstand Bürgergarde.

Kontaktdaten siehe unten.

Der Mieter erhält eine schriftliche Bestätigung des Termins.

- 4. Speisen und Getränke
- 4.1 Alle Getränke müssen vom Vermieter abgenommen werden.
- 4.2 Speisen können in Abstimmung mit dem Vereinswirt über diesen bezogen oder selbst mitgebracht werden.
- 5. Unkostenbeitrag und Rechnung
- 5.1 Im Unkostenbeitrag in Höhe von derzeit 100,00 €, der für die Nutzung der vorgenannten Räumlichkeiten erhoben wird, sind die Unkosten für Strom, Wasser, Heizung und ein Anteil für die Instandhaltung enthalten.



Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.





Benutzungsordnung für das Vereinsheim Esslinger Straße 2

Seite 3 von 5

5.2 Im Anschluss an die Veranstaltung erhält der Mieter eine Rechnung, in der die in Anspruch genommenen Leistungen detailliert aufgelistet sind. Die Rechnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Bankverbindung: Förderverein Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.,

Kreissparkasse Esslingen,

Girokonto 100 596 335,

BLZ: 611 500 20,

IBAN: DE88 6115 0020 0100 0964 40.

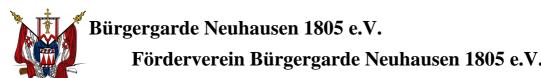
Bei Überweisungen sind die Rechnungsnummer und das Datum der Veranstaltung anzugeben.

6. Reinigung

- 6.1 Nach der Veranstaltung sind die genutzten Räume besenrein zu verlassen. Eine weitergehende Reinigung aller Räume erfolgt durch den Vermieter zu einem Pauschalbetrag von derzeit 40,00 €. Verschmutzungen die über das Maß einer normalen Benutzung hinausgehen, werden dem Nutzer nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Der Stundensatz beträgt derzeit 15,00 €.
- 6.2 Durch die Veranstaltung entstandener Müll, die Küchenabfälle und die vom Mieter mitgebrachte Dekoration sind vom Mieter selbst zu entsorgen

7. <u>Haftung und Schäden</u>

7.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung an den Räumen und der Einrichtung entstehen; sowie für Personenschäden. Diese werden nicht vom Unkostenbeitrag abgedeckt. Der Mieter stellt die BG und den Förderverein von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies betrifft insbesondere das private Eigentum der Gäste des Mieters, wenn dieses beschädigt wird oder abhanden kommt.





Benutzungsordnung für das Vereinsheim Esslinger Straße 2

Seite 4 von 5

- 7.2 Aufgetretene Schäden sind dem Vereinsheimwirt oder dem betreuenden Mitglied des Vermieters sofort mitzuteilen. Die Schäden sind auf Kosten des Mieters durch einen Fachmann zu beheben.
- 7.3 Größere Schäden werden mit dem Mieter besichtigt und sind durch einen Fachbetrieb zu beheben. Den Auftrag für die Arbeiten erteilt der Vermieter. Die Rechnung geht an den Mieter.
- 8. Sonstiges
- 8.1 Im ganzen Gebäude ist Rauchen nicht gestattet.

 Mit offenem Feuer darf nicht umgegangen werden (Tischfeuerwerke, Wunderkerzen u. Ä.). Kerzen dürfen nur in geeigneten Kerzenständern abgebrannt werden.
- 8.2 Eine vom Mieter gewünschte Dekoration ist so zu gestalten, dass keine Schäden entstehen. Für die Befestigung dürfen keine Nägel eingeschlagen oder Löcher gebohrt werden. Das Abnehmen oder Verhängen von Lampen, die Verwendung von Reißnägeln, doppelseitigem Klebeband oder Ähnliches ist **nicht** gestattet.
- 8.3 Der Mieter hat auch folgende Regelungen zu beachten:
 - Gesetzliche Bestimmungen der Sperrzeit.
 - Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend.
 - Ordnungs- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Über die aktuellen Regelungsinhalte kann die Gemeindeverwaltung Neuhausen Auskunft geben, sofern die Regelungen nicht im Vereinsheim ausgehängt sind.

 Die Lautstärke in den Räumlichkeiten ist so zu gestalten, dass Anwohner nicht gestört werden; ggf. sind die Fenster geschlossen zu halten.



Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.

Förderverein Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.



Benutzungsordnung für das Vereinsheim Esslinger Straße 2

Seite 5 von 5

- Laute Musik und unnötiger Lärm im Außenbereich des Vereinsheims sind unbedingt zu unterlassen
- Die Eingangstüre ist während der Veranstaltung geschlossen zu halten.
- 8.4 Die Einholung behördlicher Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, o. Ä.) ist Angelegenheit des Nutzers.

 Diese Genehmigungen sind dem Vereinsheimswirt rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin unaufgefordert vorzulegen.
- 8.5 Der Mieter erhält eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung zusammen mit dem Nutzungsvertrag, mit dem auch der Termin bestätigt wird. Mit seiner Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag bestätigt der Mieter den Erhalt dieser Benutzungsordnung und die Einhaltung der enthaltenen Regelungen.
- 8.6 Bei groben Verstößen oder Nichteinhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung, ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen.

73765 Neuhausen auf den Fildern, im Januar 2016

für die Bürgergarde Neuhausen	für den Förderverein Bürgergarde Neuhausen
Dr. Michael Mayer Kommissarischer Vorstand	Klaus Reinauer 1. Vorsitzender